



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

*Döbra*Liebegast*Lieske*Milstrich*Oßling*Scheckthal*Skaska*Trado*Weißig*

Polzeiverordnung der Gemeinde Oßling

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010, erlässt die Gemeinde Oßling nach Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2011 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Oßling. Dazu gehören die Ortsteile Döbra, Liebegast, Lieske, Milstrich, Oßling, Scheckthal, Skaska, Trado und Weißig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 Besondere Schutzvorrichtungen

Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden.

Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen, welche die Straßen, Wege und Anlagen bestimmungsgemäß nutzen, verletzen oder Sachen beschädigen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Anstreicharbeiten

An Straßen, Wegen und Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, durch die Personen oder Sachen beschmutzt werden können, mit einem deutlich sicht- und lesbaren Hinweis kenntlich zu machen.

§ 6 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bienenwagen dürfen nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger durch die Bienen nicht gefährdet werden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden einschließlich der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung der Bestimmungen über gefährliche Hunde und § 28 der Straßenverkehrsordnung sowie § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen sowie Friedhöfen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben und streunende Katzen dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächs. Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten, Kinderkrippen und durch gemeinnützige Vereine. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr benutzt werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Besonderer Lärmschutz

(1) Laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm sind in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts nicht gestattet.

(2) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen

a) montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr tags darauf,

b) sonnabends von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie

c) an Sonn- und Feiertagen ganztags bis 7.00 Uhr tags darauf

nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für private Haushalte. Gewerbebetriebe sind von den Regelungen des Abs. 1 a) und b) ausgenommen. Landwirtschaftsbetriebe sind darüber hinaus auch von der Regelung des Abs. 1 c) ausgenommen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn insbesondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (= Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z.B. wenn der Bettler den Passanten hartnäckig anspricht, den Weg verstellt, ihn körperlich bedrängt oder berührt oder ihn beschimpft, weil er nichts geben will,
 - b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, andere Personen mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen oder zu belästigen, z.B. nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln
 - c) die Notdurft zu verrichten,
 - d) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
 - e) zu nächtigen,
 - f) Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuerwerfen oder abzulagern.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Zisternen, Einstiegsluken zu unterirdischen Wasserbehältern, Wasserschieber, Straßenrinnen, Straßeneinläufe und Schachtabdeckungen zu verdecken oder die Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 18 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillkohleerzeugnissen in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 19 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen;
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportlichen Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;

6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Bäume und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen bzw. deren Standort zu verändern;
7. Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine, die Bestandteil der öffentlichen Anlage sind, zu entfernen oder abzulagern;
8. in den öffentlichen Anlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern und andere Hinweisschilder

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, sind die Hausnummern an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, ist sie an der Einfriedung neben der Eingangstür zu befestigen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (5) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Straßenschilder, Hinweisschilder für Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuer- und Polizeimelder. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Grundstückseinfriedungen herstellt oder unterhält;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 3. frisch gestrichene Gegenstände nicht entsprechend §5 kennzeichnet;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden;

5. entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
6. entgegen § 6 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 6 Abs. 5 Bienenwagen so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger durch die Bienen gefährdet werden;
8. entgegen § 7 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen sowie Friedhöfen fernhält;
9. entgegen § 7 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
10. entgegen § 8 verwilderte Tauben und streunende Katzen füttert;
11. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
12. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
13. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
14. entgegen § 12 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt;
15. entgegen § 13 in der Nähe von Kirchen und vor Schulen und durch die Tierhaltung mehr als unvermeidbaren Lärm verursacht;
16. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt und damit die Ruhe anderer stört;
17. entgegen § 14 Abs. 3 mit Haus- oder Gartenarbeiten die Nachtruhe anderer, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, mehr als unvermeidbar stört;
18. entgegen § 15 Abs. 1 außerhalb der genehmigten Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffcontainer einwirft;
19. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
20. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
21. entgegen § 16 Abs. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt; andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt; die Notdurft verrichtet; Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt; nächtigt; Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
22. die in § 17 genannten Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt;
23. entgegen § 18 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
24. entgegen den Untersagungen des § 19 handelt;
25. entgegen § 20 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht; unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert sowie die Hausnummern nicht wie vorgegeben anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 20.04.2011 außer Kraft.

Oßling, 22.09.2011

Hetmann
Bürgermeister